Satzung
Heimatverein Taucha e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Taucha“ und nach seiner Eintragung im Vereinsregister denselben mit dem Zusatz e.V.

2. Er hat seinen Sitz inn Taucha und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Mittelverwendung

1. Der Verein fördert in der Bevölkerung das Interesse für Heimatgeschichte, die Traditionen der Stadt und ihrer Vereine. Einen der Schwerpunkte bilden die Heimat- und Volksfeste, speziell der „Tauchsche“. Er unterstützt das Betreiben des Museums und die Denkmalpflege, insbesondere deren inhaltliche Gestaltung. Der Verein bringt sich in Themen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Belebung der Innenstadt ein.
Des Weiteren fördert er das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke des sozialen Zusammenhalts, der Integration und Inklusion.

2. Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03. 1976 in der gültigen Fassung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Den Vorstandsmitgliedern werden nachgewiesene Aufwendungen erstattet. Mitglieder erhalten bei erteilten Aufträgen ebenfalls eine Kostenrückerstattung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können sowohl natürlich als auch juristische Personen, Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Natürlichen Personen steht das Stimmrecht erst nach Erreichen des 16. Lebensjahres zu.

3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Widersprechen zwei stimmberechtigte Mitglieder, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung gegenüber dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich besondere Verdienste für die Stadt bzw. um den Verein erworben haben. Sie werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt.

5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

6. Durch Vorstandsbeschluss kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wer das Ansehen des Vereins schädigt oder gröblich gegen Vereinszwecke verstößt;
- wer mit der Entrichtung von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bei Mitgliedern und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Einnahmen

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Ihre Höhe und ihre Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Weitere Einnahmen neben den Mitgliedsbeiträgen sind:
- Einkünfte aus dem Vermögen des Vereins
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Fördermittel, Zuschüsse, Zuwendungen, Spenden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe sind:
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigte 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie einem Beisitzer.

2. Auf Wunsch des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können weitere kompetente Personen als Berater zur Mitarbeit gebeten werden. Die beratenden Personen haben kein Stimmrecht.

3. Der Vorstand wird in seiner Gesamtheit für die Dauer von 2 (zwei) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der 1. Vorsitzende, zwei gleichberechtigte 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die 2. Vorsitzenden und der Schatzmeister von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Im Zahlungsverkehr sind stets zwei Unterschriften erforderlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich, möglichst im I. Quartal, eine ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mittels Brief oder Email mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlich von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder und begründetem Antrag einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nur mit Vollmacht möglich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, Beginn der Teilgeschäftsfähigkeit, stimmberechtigt.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder nach Gesetz ergeben,
- für Anträge, die auf der vom Vorstand bestimmten Tagesordnung stehen.

6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung interne Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

2. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen nicht der Satzung widersprechen.

3. Für Erlass, Änderungen oder Aufhebung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen Vereinsordnungen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 10. Kassenprüfung

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 (zwei) Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens ein mal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Taucha, die es unmittelbar für gemeinnützigen Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kultur zu verwenden hat.

2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
Taucha, 24.02.2026